

Straßenverkehrsamt

Merkblatt zur Datenerhebung durch das Straßenverkehrsamt, Gewerbliche Personenbeförderung

Dieses Merkblatt dient zur Information, wie und in welchem Umfang im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung des Landkreises Bautzen personenbezogene Daten der Verkehrsunternehmen genutzt werden.

1. Verarbeitungszweck/ Gesetzliche Aufgabenerledigung

Im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr wird die gewerbliche Personenbeförderung genehmigt und überwacht. Personenbezogene Daten werden für das Genehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verarbeitet.

2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch das Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr erfolgt insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1 b und c) Datenschutzgrundverordnung i. V. m. dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen. Weiterhin ist nach Art. 6 Absatz 1 a) Datenschutzgrundverordnung eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Personenbezogene Daten / Empfänger

Insbesondere folgende Daten werden vom Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr verarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

a) Die im Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Gelegenheitsverkehr gemachten Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift u. a.) werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 14 PBefG an die Gemeinden, die Gewerbeaufsicht, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und die Verkehrsverbände übergeben.

b) Die Daten der Verkehrsunternehmen des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen werden an die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) des Bundesamtes für Güterverkehr übergeben (§ 54c PBefG).

c) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu informieren (§ 15 Abs. 5 PBefG).

4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Für Daten, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach PBefG erhoben werden, besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

5. Öffentlich zugängliche Datenquellen

Das Straßenverkehrsamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Neben den im Anhörungsverfahren Beteiligten können u. a. die Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger und Finanzämter einbezogen werden.

6. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz beantragt oder erhalten hat, unterliegt der Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Alle Änderungen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung stehen (z. B. Fahrzeugwechsel), sind anzugeben. Erfolgt dies nicht oder nicht im festgelegten Zeitrahmen, kann die Genehmigung widerrufen werden (§ 25 PBefG), die Genehmigung erlöschen (§ 26 PBefG) oder die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit (§ 61 PBefG) folgen.

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des PBefG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) der Aufsicht (§ 54a) und Prüfung der Genehmigungsbehörde.

7. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Der Antragsteller hat gegenüber dem Straßenverkehrsamt ein Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung.

b) Berichtigung/ Vervollständigung

Sind personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst.

d) Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Werden Daten mit Einwilligung des Antragstellers verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

g) Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

8. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt
Adresse: Macherstraße 55, 01917 Kamenz
E-Mail: schueler@lra-bautzen.de

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Bautzen

Landratsamt Bautzen, Datenschutzbeauftragter
Adresse: Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de

9. Transparente Informationen für die Ausübung der Rechte der Betroffenen

Diese Informationen sind für jeden zugänglich und nachlesbar auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <http://www.landkreis-bautzen.de/1685.html> zu finden.